

Verein zur Förderung der Gedenkstätte und des Archivs Breitenau e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Gedenkstätte und des Archivs Breitenau e.V.“. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

(3)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

(1)

Zweck des Vereins im Sinne des § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung (AO) ist die Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO) sowie

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten und der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

Der Verein hält die Erinnerung an die Geschehnisse in Breitenau wach und ermöglicht die Auseinandersetzung mit dem KZ und dem Arbeitserziehungslager Breitenau.

Insbesondere hat der Verein die Aufgabe, zu gewährleisten, dass Gruppen betreut und pädagogische Hilfen erstellt werden können, das Archiv geführt und die Gedenkstätte regelmäßig geöffnet werden kann. Daneben strebt der Verein die Zusammenarbeit mit anderen Gedenkstätten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und dem Ausland an.

(2)

Mit seiner Tätigkeit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, mit Ausnahme von solchen Mitteln, deren Weitergabe nach § 58 Nr. 2 Abgabenordnung steuerunschädlich ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen
- c) nicht rechtsfähige Vereine

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem/der Antragsteller/in ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(2)

Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten, aber ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.

(3)

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds aus dem Verein.

(4)

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

(5)

Der Ausschluss kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verstößen gegen die Interessen des Vereins, erfolgen. Er wird auf Antrag nach Prüfung und nach Anhörung durch den

Vorstand beschlossen. Gegen den Ausschluss ist die Einberufung der Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Ausschluss besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1)

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat dabei eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2)

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat. Stimmberechtigt sind auch Ehrenmitglieder.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1)

Die Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(2)

In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

(3)

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und den Ehrenmitgliedern.

(2)

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch den/die 1. Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, einberufen werden. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen, wobei zwischen dem Zugang der Ladung und der Mitgliederversammlung mindestens zehn Tage liegen müssen.

(3)

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle Mitglieder, wobei natürliche Personen das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Die Mitgliederversammlungen fassen Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4)

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Sind zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen nicht erreichbar, so ist eine neue Mitgliederversammlung binnen eines Monats einzuberufen. In dieser genügt die einfache Stimmenmehrheit.

(5)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem zu Beginn der Versammlung gewählten Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

(6)

Der Vorstand erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit.

(7)

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Für die Einberufung gelten im Übrigen die Voraussetzungen des Abs.2.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wählt die in § 9 Abs. 1 genannten Mitglieder des Vorstandes.

(2)

Scheiden die von der Mitgliederversammlung gemäß Satz 1 gewählten Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein/e Nachfolger/in für die restliche Amtszeit gewählt.

Scheidet mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gemäß Satz 1 gewählten Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, ist innerhalb einer Frist von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl der Nachfolger/innen für die restliche Amtszeit einzuberufen.

(3)

Die Mitgliederversammlung:

- a) beschließt über den Wirtschaftsplan für das folgende Wirtschaftsjahr
- b) beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses
- c) beschließt über die Entlastung des Vorstandes
- d) beschließt über die Bestellung eines oder mehrerer Abschlussprüfer
- e) setzt den Mitgliedsbeitrag für die in § 3 genannten Mitglieder fest.
- f) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen
- g) beschließt über Vorlagen des Vorstandes
- h) beschließt über die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung eingereichten Anträge
- i) beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- j) und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigem Grund, soweit nach Prüfung und Anhörung durch den Vorstand der Ausschluss erfolgte und das vom Ausschluss betreffende Mitglied einen entsprechenden Antrag stellt und das vom Ausschluss betreffende Mitglied einen Antrag an die Mitgliederversammlung richtet

§ 9 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Vertretern, nämlich:

dem/der 1. Vorsitzenden

dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter/in)

dem/der Schatzmeister/in

bis zu fünf Beisitzern/innen

(2)

Weiterhin gehört dem Vorstand ein/e von der Hessischen Landeszentrale für politische Bildung zu benennende/r Vertreter/in mit beratender Stimme an.

(3)

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er/Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(4)

Vorstandssitzungen finden in der Regel alle acht Wochen statt. Sie werden von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ist der/die Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, wird die Vorstandssitzung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der/die Stellvertreter/in, anwesend ist.

(6)

Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7)

Das Stimmrecht eines Mitglieds des Vorstandes ruht in Angelegenheiten, in denen es oder ein Angehöriger im Sinne des § 383 ZPO persönlich in privaten Angelegenheiten betroffen ist.

(8)

Die Haftung der ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 10 Vorstand gemäß § 26 BGB (BGB – Vorstand)

(1)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei vertreten gemeinsam.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes und des/der Vorsitzenden

(1)

Der Vorstand haftet für die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unbeschadet der Aufgaben des/der Geschäftsführers/in gemäß § 12 der Satzung. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Aufstellung des Jahresabschlusses
- b) Erörterung des Wirtschaftsplans
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Wahl und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Beschlussfassung von Ehrungen
- f) Beschlussfassungen über die Abberufung und vorläufige Amtsenthebung von Mitgliedern des Vorstandes aus wichtigem Grund
- g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds

(2)

Die Mitglieder des Vorstandes haben in Wahrnehmung der Aufsichts- und Weisungsfunktion gegenüber dem/der Geschäftsführer/in folgende Aufgaben:

- a) Formulierung der Ziele für den/die Geschäftsführer/in
- b) Abschlussänderung und Beendigung der Anstellungsverträge für den/die Geschäftsführer/in.
- c) Überwachung des/der Geschäftsführers/in
- d) Entlastung des/der Geschäftsführers/in
- e) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsanweisung
- f) Genehmigung der Geschäftsordnung für den Verein
- g) Entgegennahme der Berichte des/der Geschäftsführers/in
- i) Beschlussfassung über Vorlagen
- j) Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall
- k) weitere Aufgaben, soweit sie des/der Geschäftsführers/in durch diese

Satzung zugewiesen sind

(3)

Der Vorstand hat gegenüber weiteren Organen des Vereines insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung zum Jahresabschluss
- b) Berichterstattung zur wirtschaftlichen Lage sowie zur sonstigen Vereinstätigkeit
- c) Vorschlag des/der Abschlussprüfers/in

(4)

Darüber hinaus hat der/die Vorsitzende folgende Aufgaben:

- Der/die Vorsitzende ist der/die oberste Repräsentant/in des Vereins. Er/Sie nimmt die Aufgaben wahr, die ihm/ihr durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand übertragen werden, oder sich aus der Satzung ergeben.
- Er/Sie führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung – sofern kein/e Versammlungsleiter/in bestimmt wurde – und den Sitzungen des Vorstandes.
- Der/Die Vorsitzende kann die Ausübung einzelner Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Seine Verantwortung und das Recht zur eigenen Entscheidung werden hierdurch nicht berührt.
- Der/Die Vorsitzende vertritt den Verein in Fragen der Anstellung und Beendigung der Einstellungsverträge gegenüber dem Geschäftsführer.
- Der/Die Vorsitzende kann den/die Geschäftsführer/in aus wichtigem Grund vorläufig des Amtes entheben mit der Folge, dass ihm/ihr einstweilen die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis entzogen wird. Der/die Geschäftsführer/in ist vor der Entscheidung zu hören. Über die endgültige Abberufung entscheiden die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes. Die vorläufige Amtsenthebung wird unwirksam, wenn sie nicht von den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb eines Monats bestätigt wird.

§ 12 Geschäftsführung

(1)

Der Vorstand bestellt eine/einen hauptberufliche/n oder nebenberufliche/n Geschäftsführer/in.

(2)

Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die ordnungsgemäße Erledigung aller wirtschaftlichen, verwaltungsgemäßen, personellen und konzeptionellen Angelegenheiten. Er/Sie nimmt mit beratener Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Geschäftsführung ist arbeitsrechtlich Vorgesetzter/e der Mitarbeiter/innen des Vereins. Personaldienstleistungen, Entlassungen sowie Änderungen von Arbeitsverträgen der Mitarbeiter/innen bleiben dem Vorstand vorbehalten. Einzelheiten zur Tätigkeit der Geschäftsführung ergeben sich aus der Geschäftsordnung.

(3)

Die/Der Geschäftsführer/in ist besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB. Die/Der Geschäftsführer/in vertritt den Verein im Rahmen der Wahrnehmung seiner oben beschriebenen Aufgaben.

(4)

Die Bestellung zur/zum Geschäftsführer/in ist unbeschadet arbeitsvertraglicher Entschädigungsansprüche jederzeit widerruflich; Der Widerruf (Abberufung) gilt zugleich als Kündigung des Arbeitsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

(5)

Der Beschluss über die Bestellung und deren Widerruf, sowie über den Abschluss, die Änderung oder die Kündigung des/der Geschäftsführers/in Anstellungsvertrages kann in einer Vorstandssitzung nur erfolgen, wenn zu dieser Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen unter Angabe des Tagesordnungspunktes ordnungsgemäß geladen worden ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder, wobei zwei Drittel hierfür erforderlich sind.

§ 13 Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen, von denen vier Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er/Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Beirat ist vom Vorstand in wichtigen Fragen anzuhören. Er bringt seine Sachkunde in den Verein ein und unterstützt damit den Vereinszweck.

Darüber hinaus setzt er sich nach außen für den Vereinszweck ein und trägt zur Verwirklichung des Zweckes bei.

Der Vorstand kann dem Beirat einzelne Aufgaben übertragen, sofern diese nicht nach der Satzung allein dem Vorstand obliegen.

§ 14 Satzungsänderung

(1)

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei Einberufung zur Mitgliederversammlung bereits als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt worden ist.

(2)

Die Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch eine Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Kassel, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist am 29.02.2024 eingetragen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister erlischt die bisherige Satzung des Vereins.